

Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBI. II S. 331; NJ 1965 S. 305) dargelegten Grundsatzes der Leistungspflicht der Unterhaltsbemessung zugrunde zu legen war.

Auf der Grundlage dieses Einkommens hätte die Höhe des Unterhalts für die Kinder bis zu deren wirtschaftlicher Selbständigkeit festgelegt werden müssen, also auch einschließlich des Zeitraums nach der Straftatung des Verklagten. Auf diesen Zeitraum hat das Kreisgericht jedoch fehlerhafterweise die festgelegten Unterhaltsleistungen nicht erstreckt und insoweit keine Entscheidung getroffen. Das ist noch nachzuholen und eine Entscheidung über die Höhe der Unterhaltszahlungen nach dem zu ermittelnden früheren Einkommen zu treffen, wobei diese Verpflichtung bis zur Beendigung der Unterhaltsbedürftigkeit der Kinder auszusprechen ist.

Unrichtig ist aber auch die Art und Weise der Verurteilung zum Unterhalt für die Dauer des Strafvollzugs des Verklagten.

Während dieser Zeit erfolgt die Unterhaltszahlung auf der Grundlage der im Scheidungsurteil festgestellten Verpflichtung zunächst nach der AO über die Vergütung der Arbeitsleistungen und die Prämierung Strafgefangener sowie die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte der Strafgefangenen vom 6. April 1972 (GBI. II S. 340). Das ist im Urteilstenor zum Ausdruck zu bringen, sofern nicht die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Anordnung zu verneinen sind. Hierbei ist davon abzusehen, ausgehend vom früheren Einkommen einen Höchstbetrag der Zahlungen festzulegen, da während des Strafvollzugs entsprechend den Arbeitsleistungen im Einzelfall u. U. höhere Leistungen möglich sein können, diese also nicht zum Nachteil der Unterhaltsberechtigten beschränkt werden dürfen. Deshalb durfte das Kreisgericht den während des Strafvollzugs zu zahlenden Unterhalt nicht auf 30 M je Kind festsetzen oder gar begrenzen.

Aus dem in der Rechtsprechung zu § 22 FGB entwickelten Grundsatz, daß die Voraussetzungen für eine Unterhaltsabänderung bei einem inhaftierten Unterhaltsverpflichteten grundsätzlich bei Freiheitsstrafen von einem Jahr und weniger sowie bei Delikten, die im Zusammenhang mit einer hartnäckig die Unterhaltspflicht beeinträchtigenden Verhaltensweise des Verpflichteten stehen, auch bei längeren Freiheitsstrafen nicht vorliegen (vgl. OG, Urteil vom 13. November 1973 — 1 ZzF 17/73 — NJ 1974 S. 126), ergeben sich auch Konsequenzen für die erstmalige Festlegung der Unterhaltsverpflichtung Strafgefangener.

Ebenso wie es notwendig ist, in eingeschränktem Maße davon Gebrauch zu machen, durch Unterhaltsabänderungsverfahren die Unterhaltshöhe auf die während der Straftat im allgemeinen verminderte Leistungsfähigkeit herabzusetzen, muß die dem zugrunde liegende Erwägung der stärkeren Sicherung von Unterhaltsrechten der minderjährigen Kinder auch dazu führen, bei erstmaliger Unterhaltsfestlegung gegenüber einem Strafgefangenen die gleichen Maßstäbe anzulegen. Das bedeutet, daß auch in solchen Verfahren die Bemessung des Unterhalts nicht entsprechend der AO vom 6. April 1972 erfolgt, wenn der Verpflichtete eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und weniger erhält bzw. verbüßt oder wenn er z. B. wegen asozialer Lebensweise, hartnäckiger Rückfälligkeit oder Verletzung der Unterhaltspflicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist. Diesen Grundsatz wird das Kreisgericht in der künftigen Verhandlung zu beachten haben.

Inhalt

	Seite
Irma U s c h k a m p :	
Aufgaben der örtlichen Organe bei der Verwirklichung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit	253
Dozent Dr. sc. Dietmar S e i d e l :	
Der soziale Inhalt strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei der Verursachung von Schäden in der Volkswirtschaft	257
Jutta M ü h l m a n n :	
Bemerkungen zur 4. Auflage des FGB-Kommentars	261
Zur Diskussion	
Dr. Udo K r a u s e :	
Zur Abgrenzung arbeitsrechtlicher und zivilrechtlicher Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der Kultur	265
Gerhard K r ü g e r :	
Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts nach Wohnsitzverlegung des Schuldners	267
Aus anderen sozialistischen Ländern	
N. S o k o l o w :	
Rechtsunterricht für Schüler in der Sowjetunion	269
Fragen und Antworten	271
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Klassenjustiz-Einmaleins	273
Informationen	274
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
1. Rechtspflichten eines Arbeitsschutzverantwortlichen (hier: Feldbaubrigadier) zur Verhinderung eines Fehlverhaltens von Werkträgern im Arbeitsprozeß.	
2. Zur Kausalität zwischen Rechtspflichtverletzung eines Arbeitsschutzverantwortlichen und der Herbeiführung unmittelbarer Gefahr i. S. des §193 StGB, wenn sich Werkträger selbst nicht arbeitsschutzgemäß verhalten	275
Oberstes Gericht:	
1. Zu den Voraussetzungen der Verletzung der Obhutspflicht gemäß § 120 StGB.	
2. Zur fahrlässigen Tötung eines Kindes durch bewußte Pflichtverletzungen einer Krippenerzieherin	277
BG Cottbus:	
Zur Kausalität zwischen einer vorsätzlichen Körperverletzung, die ein Schädelhirntrauma hervorrief, und dem Tod des Geschädigten, wenn das Schädelhirntrauma wegen einer Mittelohrvereiterung des Geschädigten zu einer Hirnhautentzündung und damit zum Tode führte	278
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Verwerfung der Berufung im Patentnichtigkeitsverfahren wegen fehlender Beschwerde	279
KrG Mühlhausen:	
Zur örtlichen Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für eine neue Pfändungsmaßnahme, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz während laufender Vollstreckungsmaßnahmen in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreisgerichts verlegt hat.	
Anm. Konrad H u n d e s h a g e n	280
F a m i l i e n r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Aufklärungspflicht des Gerichts in Verfahren zur vorzeitigen Aufhebung der ehelichen Vermögensgemeinschaft wegen Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten	281
BG Magdeburg:	
Zu den Grundlagen der Leistungspflicht inhaftierter Unterhaltsverpflichteter	283